

Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefen von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen, sind aus den verschiedensten Gründen, wie z. B. Niveauänderungen, möglich.
3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdbereich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets beim zuständigen Versorgungsunternehmen Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsanlagen einzuholen. Die Bautätigkeit ist umgehend nach der Erkundigung durchzuführen. Das Tiefbauunternehmen kann nicht davon ausgehen, dass es vom Versorgungsunternehmen unaufgefordert stets über jede Änderung des ursprünglichen Planes informiert wird.
4. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen die Lage festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichungen zu rechnen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Ausgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dome, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden.
6. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Das Versorgungsunternehmen ist unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!
7. Trassen- und Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit und auf Anweisung eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens vorgenommen werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.